

Absender/in

--

Antrag auf Erteilung einer

- Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums**
- verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

1. Antragsteller/in (= Gebührenschuldner/in)

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Bauausführende Firma

Name		Ansprechpartner/in	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

3. Maßnahme

3.1 Ort

Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Ergänzende Beschreibung			

3.2 Umfang

- Fahrbahnfläche
 Gehwegfläche
 Quer zur Straße
 Längs zur Straße
 Radweg
 Anlagefläche, Seitenstreifen

Länge		Breite		Tiefe	
-------	--	--------	--	-------	--

3.3 Datum/Zeitraum

	Datum	Uhrzeit
Beginn		
Ende		

3.4 Zweck

- Verlegung von
 Fernmeldeleitungen
 Gasleitungen
 Stromleitungen
 Wasserleitungen

--

4. Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung - Verkehrsverbote)

4.1 Ort

Straße	Bereich	Streckenlänge in m
--------	---------	--------------------

4.2 Art der Verkehrsbeschränkung

--

4.3 Grund der Verkehrsbeschränkung

--

4.4 Ggf. vorgeschlagene Umleitungsstrecke

--

5. Ergänzungen (z.B. von Nr. 1 abweichende/r Gebührenschilder/in)

--

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Stadtbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadtbauamt, Stadtwerke, Fernmeldeamt pp.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Stadtbauamt -auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit -durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 2 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Stadtbauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Stadtbauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zweijährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlic etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einer "Aufbruchgenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.
- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Stadt) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.